

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

**Amtliche
Bekanntmachungen**

Ausgabe: 08/2013

Datum: 23.07.2013

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|--|--------------|
| 22. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes | 69 |
| 23. Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes | 70 |
| 24. Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.09.2013 | 71 |
| 25. Schul- und Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bergkamen vom 05.12.2011, geändert am 11.07.2013 | 74 |
| 26. Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bergkamen vom 01.01.2012, geändert am 11.07.2013 | 84 |
| 27. Entgeltordnung für das Stadtmuseum Bergkamen vom 01.01.2012, geändert am 11.07.2013 | 87 |
| 28. Benutzungsordnung für die Artothek der städt. Galerie "sohle 1" vom 15.11.2001, geändert am 11.07.2013 | 88 |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift); Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

22.

Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 eine Vorschlagsliste der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 aufgestellt. Gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz liegt die Vorschlagsliste in der Zeit vom 29.07.2013 bis 02.08.2013 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 09.08.2013, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Bergkamen, 18.07.2013



Schäfer
Bürgermeister

23.

Bekanntmachung

über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichtes und des Landgerichtes

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 eine Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 aufgestellt. Gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz liegt die Vorschlagsliste in der Zeit vom 29.07.2013 bis 02.08.2013 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 09.08.2013, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Bergkamen,



Schäfer
Bürgermeister

24.

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.09.2013

§ 1

Allgemeines

(1) Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit an der Volkshochschule der Stadt Bergkamen im Rahmen von Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NW durchgeführt werden, wird den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung Honorar gezahlt. Die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zum Gegenstand dieser Honorarordnung.

(2) In einem schriftlich abzuschließenden Dienstvertrag werden Art und Umfang der Dienstleistung und das vereinbarte Honorar festgelegt. Ein Anspruch auf Honorarzahlung entsteht erst dann, wenn die vereinbarte Dienstleistung ganz erbracht ist.

(3) Zeit und Ort der Dienstleistungen werden grundsätzlich von den Dienstverpflichteten selbst bestimmt. Sie sind mit der VHS abzustimmen und müssen den vereinbarten Zweck der Dienstleistung ausreichend berücksichtigen. Der geschlossene Honorarvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

(4) Für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter pädagogisch ausgerichteter Gruppen wird ein Honorar für Kursleitertätigkeit nach § 2 der Honorarordnung gezahlt. Darin eingeschlossen sind Aufwendungen für Planung und Vorbereitung der Gruppen- oder Kursveranstaltung für anfallende Korrektur- und Nachbereitungsarbeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende pädagogische Vorhaben.

(5) Die Honorargestaltung für andere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorträge, Seminare, Kompaktkurse, Bildungsurlaube sowie Studienfahrten und Studienreisen, richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 der Honorarordnung.

(6) Honorare für sonstige Tätigkeiten, wie z. B. Hörerberatung, Abnahme von Prüfungen, Filmvorführungen etc. werden individuell festgelegt.

(7) Werkverträge werden nach der Maßgabe des § 8 der Honorarordnung geschlossen.

§ 2

Honorare für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter, pädagogischer Gruppen

(1) Für die Leitung/Durchführung von Kursen und Lerngruppen (Arbeitsgemeinschaften) in den Fachbereichen 1 bis 5 wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 17,-- € gezahlt. Im Fachbereich 6 – Schulabschlüsse – wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 18,50 € gezahlt.

(2) Die Auszahlung der Honorare erfolgt nach Durchführung des Kurses. Werden die Dienstleistungen aus Gründen, die die Dienstverpflichteten zu vertreten haben, nicht in vereinbartem Umfang erbracht, so sind bereits geleistete Abschlagszahlungen

zurückzuerstatten und die Vergütung kann bis zur endgültigen Erbringung der Dienstleistungen verweigert werden.

(3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zu zahlen. Wird ein darüber hinausgehender Vorbereitungsaufwand schriftlich nachgewiesen, so ist auch dieser zu ersetzen.

§ 3

Honorar für Vorträge

(1) Für Vorträge, Autorenlesungen und Leitung/Beteiligung an Podiumsdiskussionen u. ä. wird pro Person ein Honorar bis zu 500,-- € gezahlt.

(2) Muss ein Vortrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so entfällt bei 14-tägigem Vorlauf ein Ausfallhonorar. Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars ausgezahlt.

§ 4

Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten)

(1) Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten) werden gem. § 2 Abs. 1 der Honorarordnung gezahlt.

(2) Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars.

(3) Muss ein Angebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Stunden zu zahlen.

§ 5

Studienreisen

(1) Die Begleitung von Studienreisen wird nach dem Landesreisekostengesetz des Landes NRW vergütet.

(2) Für pädagogische bzw. fachwissenschaftliche Veranstaltungen innerhalb einer Studienreise gilt § 3 (1) der Honorarordnung entsprechend.

§ 6

Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abweichung von den Regelungen der §§ 3 bis 5 der Honorarordnung ein höheres Honorar gezahlt werden. Abweichungen von den Regelungen des § 2 Abs. 1 sind zulässig, sofern durch Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand gemäß Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen oder Drittmittel verbunden mit spezifischen Honorarvorgaben des Drittmittelgebers eine Honorarkostendeckung für die Veranstaltung (Kurs, Vortrag, Workshop, Wochenendveranstaltung) erzielt wird.

§ 7

Wegstreckenentschädigung

Zusätzlich zum Honorar wird eine Wegstreckenentschädigung für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen entsprechend den Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 8

Werkverträge

(1) Für Dienstleistungen, die nicht Unterrichtstätigkeiten nach den §§ 2 bis 6 dieser Honorarordnung sind (z.B. Veranstaltungsorganisation), werden Werkverträge abgeschlossen.

(2) Die Organisation von Veranstaltungen beinhaltet die Erstellung eines Rahmenkonzeptes hinsichtlich des Inhaltes und der Durchführung der Veranstaltung, den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit incl. der Zielgruppenansprache und die konkrete Vorbereitung der Veranstaltung, z. B. durch Anmieten von Räumen etc.

(3) Die Erfüllung der einzelnen Organisationsstufen ist durch schriftliche Berichte nachzuweisen, die als Grundlage für eine Teilabnahme durch die VHS als Besteller dienen sollen.

(4) Die Fälligkeit des Werklohnes bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln, wobei aber im Falle einer Teilabnahme eine Vergütung als nicht für die einzelnen Teile vereinbart gilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft und ersetzt die Honorarordnung vom 01.01.2009.

25.

**SCHUL- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT BERGKAMEN
VOM 05.12.2011, GEÄNDERT AM 11.07.2013**

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, zum gemeinsamen Musizieren zu befähigen und die Voraussetzungen für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik auch über die Teilnahme am Musikschulunterricht hinaus zu schaffen.

2. Aufbau

Die Musikschule der Stadt Bergkamen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Unterricht der Musikschule wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Lernziele der musikpädagogischen Arbeit werden in Lehrplänen umschrieben, die den Lehrern Anregungen zu planvoller, eigenschöpferischer Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten des einzelnen Schülers geben sollen.

In der Grundstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft.

In Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen gewährleistet die Musikschule dezentralen Unterricht mit allgemeiner Beteiligungsmöglichkeit.

Im Kernbereichsunterricht wird Instrumental- und Vokalunterricht nach Richtlinien, Lehrplänen und Empfehlungen des VdM erteilt, sowie allgemeine Musiklehre, Theorie und Gehörbildung unterrichtet.

Die zusätzliche Mitwirkung in einem Ensemble oder Orchester verbindet von Anfang an individuellen Fortschritt und Einbindung in gemeinsame Musizierpraxis und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar.

In der Studienvorbereitenden Ausbildung / Förderklasse werden ambitionierte Schülerinnen und Schüler befähigt, die Studienvoraussetzungen für ein Musikstudium erfüllen zu können.

Außerdem bietet die Musikschule in allen Stufen Ergänzungsfächer und Projekte verschiedener Art an.

Eine regelmäßige Feststellung der Fortschritte soll Schülern, Eltern und Musikschule den individuellen Entwicklungsprozess aufzeigen.

3. Teilnahme

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist bereits im Alter von 1 ½ Jahren in Eltern-Kind-Kursen möglich. Kurse Musikalischer Früherziehung – ab dem 4. Lebensjahr – bereiten auf den Instrumentalunterricht vor, der i.d.R. mit Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden kann. Darüber hinaus gibt es für die Angebote der Musikschule keine Altersbegrenzung.

4. Aufnahme

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule wird privatrechtlich – durch Vertrag – gemäß den anliegenden Benutzungsbedingungen geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

5. Entgelt

5.1. Fälligkeit

Das Unterrichtsentgelt (siehe Entgeltübersicht) ist ein Jahresentgelt. Die Zahlung erfolgt per Abbuchung in monatlichen Raten. Die Zahlung kann auch in drei gleichen Raten jeweils zu Trimesterbeginn erfolgen.

5.2. Entgelttarife

Die Entgelttarife für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Schul- und Entgeltordnung sind.

5.3 Entgelte für Instrumentenleihe

Die Entgelttarife für Instrumentenausleihe ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Schul- und Entgeltordnung sind.

Bei allen Instrumenten ist im Entgelt eine Reparatur- und Wartungspauschale enthalten.

Alle Instrumente sind über die Musikschule versichert. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Leihvertrags und liegen in der Verwaltung der Musikschule aus.

5.4 Entgeltermäßigung

Alle Entgeltermäßigungen gelten nur für Kinder / Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Bergkamen haben oder eine allgemein bildende Schule in Bergkamen besuchen.

Unterricht für Erwachsene kann ermäßigt werden, wenn diese Inhaber der Bergkamener Ehrenamtskarte NRW sind. Die Ermäßigung wird entsprechend der Regelungen festgelegt, wie sie für das „Schnupperticket“ gelten.

Alle Entgeltermäßigungen gelten nur für die in der Entgelttabelle dargestellten Unterrichtsformen. Einzige Ausnahme ist der Unterricht im Programm JeKi, für den die Ermäßigungsformen ebenfalls nicht angewendet werden; hier gelten gesonderte Ermäßigungsmöglichkeiten.

Angebote, die nicht in der Entgelttabelle dargestellt sind (Kooperationen, Projekte, Kurse,...), wiederum mit der Ausnahme JeKi, können auch nicht bei der Berechnung von Geschwisterermäßigung berücksichtigt werden.

(2) Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt

- a) für das zweite Kind der Familie um 20 % des Entgeltes,
- b) für das dritte Kind der Familie um 40 % des Entgeltes,
- c) für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes,
- d) für das fünfte Kind der Familie um 80% des Entgeltes.
- e) bei Mehrlingskindern liegen die o.g. Ermäßigungssätze bei 30%, 50%, 70%, 90% des Entgeltes.
- f) Das 6. und jedes weitere Kind ist entgeltfrei.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich nach dem Geburtsdatum.

(3) Sozialermäßigung

Familien können für die Teilnahme ihrer Kinder am Musikschulunterricht einen Antrag auf Sozialermäßigung stellen, wenn Sie zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)

- Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Ausbildungshilfen (insbesondere BaföG)-Leistungen und Berufsausbildungshilfe nach § 59 ff SGB II)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung kann das Musikschulentgelt für eine Fachbelegung je angemeldetem Kind einer Familie (die Fachbelegung mit dem höchsten Entgelttarif findet grundsätzlich Berücksichtigung) auf Antrag um 35% des ursprünglichen Betrages ermäßigt werden. Der Antrag muss schriftlich erfolgen, er gilt nicht rückwirkend. Geeignete Nachweise (Kopie des aktuellen Bescheides der zuständigen Behörde) sind vorzulegen.

Alle anderen Regelungen bezüglich der Entgeltermäßigungen und die Geschwisterermäßigung gelten unverändert.

Alle Unterrichtsformen können für Anspruchsberechtigte um die Leistungen nach dem BuT - Paket reduziert werden. Die Musikschule ist in der Lage, Gutscheine entsprechend direkt abzurechnen.

Für alle Sozialermäßigungsformen gilt:

Jede weitere Fachbelegung wird mit dem vollen Entgelttarif berechnet. Die Ermäßigung weiterer Fachbelegungen erfolgt auf schriftlichen Antrag nur leistungsabhängig. Die Leistungsüberprüfung erfolgt i. d. R. im Rahmen der jährlichen Zwischenprüfungen. Sie erfolgt durch die Musikschulleitung in Beratung mit der/dem unterrichtenden Instrumentallehrer/in. Ein Anspruch besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN
DER MUSIKSCHULE DER STADT BERGKAMEN

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, zum gemeinsamen Musizieren zu befähigen und die Voraussetzungen für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik auch über die Teilnahme am Musikschulunterricht hinaus zu schaffen
2. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Es ist in drei Trimester geteilt. Das erste Trimester beginnt am 01. Januar und endet am 30. April; das zweite Trimester beginnt am 01. Mai und endet am 31. August; das dritte Trimester beginnt am 01. September und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen und allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
 - 3.1 Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer/innen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Annahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule erklärt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 3.2 Die Anmeldung kann bis 14 Tage vor Beginn des Trimesters widerrufen werden. Im Falle eines wirksamen Widerrufs entsteht keine Entgeltspflicht. Anmeldungen müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Trimesters erfolgen. Eine Aufnahme während der Trimester ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - 3.3 Kinder können vom Beginn der Schulpflicht an angemeldet werden. Für die Musikalische Früherziehung (im folgenden MFE) können Kinder bereits ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen werden; für Eltern-Kind-Kurse können Kinder bereits ab dem Alter von 1 ½ Jahren aufgenommen werden. Die Mitwirkung an einem Ensemble der Musikschule unterliegt keiner Altersbegrenzung, bedarf jedoch der Zustimmung der Musikschule.
 - 3.4 Anmeldungen gelten grundsätzlich für ein Trimester, bzw. für die angegebene Kursdauer. Der Schüler/die Schülerin gilt vorbehaltlich Ziffer 3.5 automatisch für das nächstfolgende Trimester als angemeldet, wenn nicht bis zum 01. April für das erste Trimester, bis zum 01. August für das zweite Trimester oder bis zum 01. Dezember für das dritte Trimester erklärt wird, dass eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses nicht gewünscht wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Schreibens bei der Musikschule.
 - 3.5 Während der zweijährigen Früherziehungskurse gilt das erste Trimester als Probezeit. Der/die Kursleiter/in stellt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest, ob genügend Interesse und Begabung für die weitere Teilnahme am Kurs vorhanden ist. Nach Ablauf des ersten Trimesters gilt 3.4.
 - 3.6 Während des laufenden Trimesters kann der Schüler aus wichtigem Grund – z. B. Umzug oder langwierige Krankheit - das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

- 3.7 Während des laufenden Trimesters kann das Vertragsverhältnis durch die Musikschule aus wichtigem Grund beendet werden, insbesondere, wenn das Entgelt nicht gezahlt wird. Der Schüler/die Schülerin kann zeitweilig oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn bei Gruppenunterricht oder Teilnahme in den Orchestern und Ensembles der Musikschule Bergkamen ein Verhalten auftritt, das die Arbeit in der Gemeinschaft stört.
4. Nach Möglichkeit werden Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte, -zeit und -form erfüllt. Ein Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.
Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. In der MFE ist die Unterrichtsdauer gestaffelt nach der Teilnehmerzahl.
Es sind ausschließlich Unterrichtsformen, die in der Entgelttabelle dargestellt sind, oder im Bereich Kurse/Projekte/Kooperationen gesondert ausschrieben werden, buchbar.
Über die Lehrereinteilung entscheidet die Musikschulleitung.
Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und die Mitwirkung in einem Orchester oder Ensemble der Musikschule sind Teil der Ausbildung und somit verpflichtend.
Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/der Schülerin der/die Hauptfachlehrer/in in Absprache mit der Schulleitung vor.
Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches bzw. der Mitwirkung in einem Orchester oder Ensemble kann der/die Schüler/in nur im Ausnahmefall freigestellt werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu stellen.
Anmeldungen zu Wettbewerben und Prüfungen sind mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/in und der Schulleitung abzustimmen.
5. Alle Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Es finden jährliche Zwischenprüfungen statt; sie sind für alle Schüler/innen verpflichtend.
6. Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin über ein eigenes Instrument verfügen. Für eine begrenzte Dauer von einem Jahr können Schülerinnen und Schüler, die mit dem Instrumentalunterricht beginnen, gegen Entrichtung eines Entgeltes ein Leihinstrument der Musikschule zur Verfügung gestellt bekommen.
Die Entgelttarife für die Instrumentenausleihe ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Bergkamen sind. Bei allen Instrumenten ist im Entgelt eine Reparatur- und Wartungspauschale enthalten, alle Instrumente sind über die Musikschule versichert gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Feuer, Diebstahl, Raub und Wasser. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Leihvertrages und liegen in der Geschäftsstelle der Musikschule aus.
Die Musikschule stellt dem Entleiher ein funktionsfähiges Instrument zur Verfügung. Die in der Instrumentenausleihe enthaltene Pauschale für Reparatur und Wartung deckt die notwendigen Instandsetzungsarbeiten, die von der Musikschule in den Zeiträumen zwischen zwei Ausleihen eines Instrumentes in Auftrag gegeben werden bzw. in Absprache mit dem Entleiher nach Bedarf erfolgen.
Instrumente, Zubehör und Noten aus dem Eigentum der Musikschule sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen, soweit der Entleiher nicht nachweist, dass der Verlust oder die Beschädigung ohne sein Verschulden aufgetreten ist oder der Schaden durch die Instrumentenversicherung gedeckt ist.

Der Entleiher verpflichtet sich, Beschädigungen und Verschleiß, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

7. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemein bildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.
8. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
9. Die Schüler/innen der Musikschule sind nicht gegen Unfall versichert.
10. Entgelt

(1) Entgelttarife

Die Entgelttarife ergeben sich entsprechend der Schul- und Entgeltordnung aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen werden. Als Kinder/Jugendliche gelten Teilnehmer und Teilnehmerinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Erwachsene, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ebenfalls das Unterrichtsentgelt für Kinder und Jugendliche zugrunde gelegt. Der Anspruch auf Kindergeld ist für das jeweilige Trimester nachzuweisen.

(2) Leihinstrumente

Die Entgelttarife für Instrumentenausleihe ergeben sich entsprechend der Schul- und Entgeltordnung aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen werden.

(3) Fälligkeit

Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresentgelt. Die Zahlung erfolgt per Abbuchung in monatlichen Raten. Die Zahlung kann auch in drei gleichen Raten jeweils zu Trimesterbeginn erfolgen.

(4) Erstattung für Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweise Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung: Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 36 Wochenstunden pro Jahr zugrunde. Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die 36 garantierten Wochenstunden pro Jahr unterschreitet, wird 1/36 des entsprechenden Jahresentgeltes im darauffolgenden Kalenderjahr gutgeschrieben bzw. zum Ende des Kalenderjahres erstattet. Dies gilt auch, wenn der Unterricht während des laufenden Kalenderjahres gekündigt wurde.

Die jährlichen, verpflichtenden Zwischenprüfungen gelten in jedem Fall als Unterrichtseinheit, unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme der Schülerin/des Schülers.

(5) Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur aus wichtigem Grund (Krankheit, mehrwöchiges Praktikum, o.ä.) und nicht rückwirkend ab einer Dauer von mehr als zwei Wochen erfolgen. Die ersten zwei Wochen bleiben bei der Entgelterstattung bzw. – verrechnung unberücksichtigt.

Bei gesundheitlich bedingter Verhinderung des Spielens eines Instruments bzw. des Singens besteht kein Grund zum Unterrichtsausfall, da alle Lehrkräfte für diesen Fall Unterricht mit fachbezogenen und allgemeinmusikalischen Inhalten erteilen können.

(6) Ermäßigung

Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich an die Musikschule zu richten.

Entgelttarife

A Kinder / Jugendliche

| | | 01.01.2012 | | 01.01.2013 | |
|-----------|---|------------|-----------|------------|-----------|
| | | jährlich | monatlich | jährlich | monatlich |
| 1. | Elementarunterricht | | | | |
| 1.1 | Musikalische Früherziehung (MFE) | 229,50 € | 19,13 € | 243,00 € | 20,25 € |
| 2. | Gruppenunterricht | | | | |
| 2.1 | Dreier-/Viergruppe 45 Min. | 306,00 € | 25,50 € | 324,00 € | 27,00 € |
| 2.2 | Dreier-/Viergruppe 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 321,30 € | 26,78 € | 340,20 € | 28,35 € |
| 3. | Partnerunterricht | | | | |
| 3.1 | Partnerunterricht 45 Min. | 459,00 € | 38,25 € | 486,00 € | 40,50 € |
| 3.2 | Partnerunterricht 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 481,95 € | 40,16 € | 510,30 € | 42,53 € |
| 4. | Einzelunterricht | | | | |
| 4.1 | Einzelunterricht 30 Min. | 612,00 € | 51,00 € | 648,00 € | 54,00 € |
| 4.2 | Einzelunterricht 30 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 642,60 € | 53,55 € | 680,40 € | 56,70 € |
| 4.3 | Einzelunterricht 45 Min. | 918,00 € | 76,50 € | 972,00 € | 81,00 € |
| 4.4 | Einzelunterricht 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 963,90 € | 80,33 € | 1.020,60 € | 85,05 € |
| 5. | Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse) | | | | |
| 5.1 | Unterricht Haupt- und Nebenfach, insgesamt 90 Min. | 1.377,00 € | 114,75 € | 1458,00 € | 121,50 € |
| 5.2 | Theorie, Gehörbildung, allgemeine Musiklehre | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 5.3 | Orchester, Ensemble, Chor | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 6. | JeKi (ab Schuljahr 2012/13) | | | | |
| 6.1 | 1. Unterrichtsjahr | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 6.2 | 2. Unterrichtsjahr | 240,00 € | 20,00 € | 240,00 € | 20,00 € |
| 6.3 | 3. Unterrichtsjahr | 420,00 € | 35,00 € | 420,00 € | 35,00 € |
| 6.4 | 4. Unterrichtsjahr | 420,00 € | 35,00 € | 420,00 € | 35,00 € |

B Erwachsene

| | 01.01.2012 | | 01.01.2013 | |
|---|------------|-----------|------------|-----------|
| | jährlich | monatlich | jährlich | monatlich |
| 1. Gruppenunterricht | | | | |
| 1.1 Dreier-/Vierergruppe 45 Min. | 382,50 € | 31,88 € | 405,00 € | 33,75 € |
| 1.2 Dreier-/Viergruppe 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 401,63 € | 33,47 € | 425,25 € | 35,44 € |
| 2. Partnerunterricht | | | | |
| 2.1 Partnerunterricht 45 Min. | 573,75 € | 47,81 € | 607,50 € | 50,63 € |
| 2.2 Partnerunterricht 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 602,44 € | 50,20 € | 637,88 € | 53,16 € |
| 3. Einzelunterricht | | | | |
| 3.1 Einzelunterricht 30 Min. | 765,00 € | 63,75 € | 810,00 € | 67,50 € |
| 3.2 Einzelunterricht 30 Min. Klavier, Keyboard, Percussion | 803,25 € | 66,94 € | 850,50 € | 70,88 € |
| 3.3 Einzelunterricht 45 Min. | 1.147,50 € | 95,63 € | 1.215,00 € | 101,25 € |
| 3.4 Einzelunterricht 45 Min. Klavier, Keyboard, Percussion, E-Git., E-Bass | 1.204,88 € | 100,41 € | 1.275,75 € | 106,31 € |

C Weitere Angebote

| | 01.01.2012 | 01.01.2013 |
|--|---|------------|
| 1. Orchester, Ensemble, Chor | | |
| 2. Theorie, allgemeine Musiklehre | | |
| 3. Projekte, Kurse, Workshops | | |
| 4. Kooperationen | Entgelte werden jeweils gesondert kalkuliert. | |
| 5. Musikfreizeiten | | |
| 6. Besondere Unterrichtsformen | | |
| 6.1. Schnupperticket, 180 Min. Unterricht auf einem Instrument nach Wahl (nur für Kinder /Jgdl.) | Weitere Informationen und Bedingungen sind in der Geschäftsstelle der Musikschule zu erfragen. | |
| 6.2 Zehnterticket, 10 Unterrichts- stunden á 45 Min. auf einem Instrument (nur für Erwachsene) | Weitere Informationen und Bedingungen sind in der Geschäftsstelle der Musikschule zu erfragen. | |

D Instrumentenleihe incl. Instrumentenwartung und -versicherung

| | 01.01.2012 | | 01.01.2013 | |
|---|-------------|-----------|-------------|-----------|
| | jährlich | monatlich | jährlich | monatlich |
| 1. Instrumente im Programm „Jedem Kind ein Instrument“ | entgeltfrei | | entgeltfrei | |
| 2. Kindgerechte Instrumente im Kernbereich | 120,00 € | 10,00 € | 120,00 € | 10,00 € |
| 3. Instrumente bis 750 € Anschaffungswert, 1. Jahr | 120,00 € | 10,00 € | 120,00 € | 10,00 € |
| 4. Instrumente bis 750 € Anschaffungswert, 2. Jahr | 156,00 € | 13,00 € | 156,00 € | 13,00 € |
| 5. Instrumente bis 750 € Anschaffungswert, 3. Jahr | 204,00 € | 17,00 € | 204,00 € | 17,00 € |
| 6. Instrumente ab 750 € Anschaffungswert, 1. Jahr | 168,00 € | 14,00 € | 168,00 € | 14,00 € |
| 7. Instrumente ab 750 € Anschaffungswert, | 216,00 € | 18,00 € | 216,00 € | 18,00 € |

| | | | | | |
|----|--|----------|---------|----------|---------|
| 8. | 2. Jahr | | | | |
| | Instrumente ab 750 € Anschaffungswert, | 276,00 € | 23,00 € | 276,00 € | 23,00 € |
| | 3. Jahr | | | | |

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die Stadtbibliothek Bergkamen vom 01.01.2012, geändert am 11.07.2013

1. Benutzungsrecht

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bergkamen. Die Leistungen der Bibliothek kann jeder in Anspruch nehmen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch die anliegenden Benutzungsbedingungen - Anlage 1 - geregelt, die Teil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sind. Die Benutzungsbedingungen werden an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

2. Anmeldung

Die/der an einer Nutzung der Stadtbibliothek Interessierte meldet sich persönlich bei der Stadtbibliothek an. Hierbei muss sie/er sich durch ein geeignetes Ausweispapier (z. B. Personalausweis) identifizieren. Mit der Anmeldung ist die Entgelt- und Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen. Personen unter 18 Jahren können sich nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters anmelden.

3. Nutzungs- und Versäumnisentgelt

3.1. Für die Teilnahme an der Ausleihe wird ein Jahresnutzungsentgelt erhoben. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der anliegenden Tabelle – Anlage 2 -, die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist. Es erfolgt ein Aushang der Entgelttabelle an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek.

Das Nutzungsentgelt berechtigt zur Ausleihe von folgenden Medien: Bücher, Zeitschriften, Cassetten.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an der Ausleihe entgeltfrei.

3.2. Ein ermäßigtes Jahresentgelt gilt für Studenten und Auszubildende, für Empfänger von laufenden Hilfeleistungen nach SGB II und SGB XII sowie Teilnehmer am Sozialen Jahr und ähnliche Dienste sowie für Inhaber der Bergkamener Ehrenamtskarte.

3.3 Für die Ausleihe von CDs, CD-ROMs und DVDs wird zusätzlich zum Jahresnutzungsentgelt ein spezielles Entgelt für jedes entliehene Medium und je Ausleihwoche erhoben.

3.4 Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum ist kostenlos.

Für jeden CD-Rohling ist ein Entgelt zu entrichten.

Der Preis einer Druckseite wird von der Bibliotheksleitung nach Qualität (Farbe, Papier) festgelegt. Eine Preisübersicht wird an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek ausgehängt

3.5 Für das Überziehen der Leihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Die Staffelung des Versäumnisentgelts ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

4. Abweichungen

Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Entscheidung des Bürgermeisters.

5. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Entgelttabelle:

| | |
|---|---------|
| Jahresnutzungsentgelt für Benutzerausweis | 20,00 € |
| Ermäßigtes Jahresnutzungsentgelt | 10,00 € |
| Ausleihgebühr für CDs, CD-ROMs und DVDs | 1,00 € |
| CD-Rohling | 0,50 € |
| Auswärtiger Leihverkehr | 2,50 € |
| Vormerkung | 0,50 € |

Versäumnisentgelt:

Das Entgelt beträgt pro Medium bei einer Überziehung um

- a) bis zu zwei Wochen 1,00 € je Medium
- b) bis zu drei Wochen weitere 2,00 € je Medium
- c) ab der vierten Woche für jede weitere Woche 3,00 € je Medium bis maximal zum Doppelten des Anschaffungspreises.
- d) Bei kostenpflichtigen Medien kommt das Ausleihentgelt zusätzlich zur Mahngebühr hinzu.

**Entgeltordnung für das Stadtmuseum Bergkamen
v. 01.01.2012, geändert am 11.07.2013**

**§ 1
Allgemeines**

Das Stadtmuseum Bergkamen ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Stadt Bergkamen. Es erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dient der Wissenschaft, der Bildung und Förderung internationaler kultureller Beziehungen.

Diese Einrichtung führt Ausstellungen, Besichtigungen, Vorträge und Sonderveranstaltungen durch.

Für den Besuch des Stadtmuseums wird ein Eintrittsgeld erhoben. Inhaber der Bergkamener Ehrenamtskarte sind vom Eintritt befreit.

**§ 2
Entgelt**

Das Eintrittsgeld beträgt:

| | |
|------------------------------------|---------------|
| für Jugendliche von 15 – 17 Jahren | 1,00 Euro |
| für Erwachsene ab 18 Jahren | 2,00 Euro |
| Kinder unter 14 Jahren | Eintritt frei |
| Einzel-Jahreskarte | 10,00 Euro |
| Familien-Jahreskarte | 15,00 Euro |

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sonderveranstaltungen wie z. B. Ostermarkt, Museumsfest, Weihnachtsmarkt, Ausstellungseröffnungen, Kaffeehausnachmittage usw. und alle kostenpflichtigen museumspädagogischen Programme sowie die städt. Galerie „sohle 1“.

**§ 3
Entgeltermäßigung**

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Familienticket | 50 % Ermäßigung |
| Gruppentarif ab 4 Personen | 50 % Ermäßigung |

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

28.

Benutzungsordnung

für die Artothek der städt. Galerie "sohle 1" vom 15.11.2001

1. Die Artothek der Galerie "sohle 1" ist eine Einrichtung der Stadt Bergkamen. Sie hat die Aufgabe, einer breiten Öffentlichkeit moderne Kunst näherzubringen.
2. Aus den Beständen der städtischen Kunstsammlung können Original-Grafiken, Aquarelle, Mischtechniken und Zeichnungen renommierter Künstler für einen begrenzten Zeitraum entliehen werden.
3. Kunstfreunde können sich in den Räumen der "Artothek" im zweiten Obergeschoss der Galerie "sohle 1" am Museumsplatz im Stadtteil Bergkamen-Oberaden anhand eines Kataloges über das Angebot der "Artothek", aber auch über Künstlerbiografien und künstlerische Techniken informieren.
4. Die Vergabe der Kunstgegenstände erfolgt privatrechtlich durch Leihvertrag gemäß den beschlossenen Ausleihbedingungen.

Änderungen und Ergänzungen der Leihform in Einzelfällen bedürfen der Schriftform.

Die Leihbedingungen werden an deutlich sichtbarer Stelle in der Artothek ausgehängt.
5. Öffnungszeiten: dienstags, 14.00 - 17.00 Uhr
 sonntags, 12.00 - 17.00 Uhr
6. Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Benutzungsbedingungen

für die Artothek der städt. Galerie "sohle 1" vom 15.11.2001, geändert am 11.07.2013

1. Voraussetzung für den Abschluss von Leihverträgen ist der Besitz einer Leihkarte. Die Leihkarte wird dem Entleiher gegen Vorlage des Personalausweises ausgehändigt. Sie ist nicht übertragbar; das Entgelt beträgt 12,- EURO pro Jahr. Inhaber der Bergkamener Ehrenamtskarte NRW sind von der Zahlung des Jahresentgeltes befreit.

Die Leihkarte kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei mehrmaligem Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen oder Verlust, Zerstörung bzw. Beschädigung eines Kunstwerkes, zurückgefordert werden.
2. Die Leihfrist beträgt 12 Wochen. Sie kann im Höchstfall bis zu 24 Wochen verlängert werden, wenn es die Umstände erlauben und die Arbeit(en) nicht bereits auf der Warteliste für einen anderen Interessenten vorgemerkt ist/sind.

3. Soweit verfügbar, können maximal zwei Bilder ausgeliehen werden.

Wird die Leihfrist ohne vorherige Verlängerungsvereinbarung überschritten, hat der Entleiher nach Mahnung je Leihgegenstand und angefangene Woche ein Säumnisgeld von 2,50 EURO zu zahlen. Der Höchstbetrag des Säumnisgeldes beträgt 500,-- EURO.
4. Entleiher kann jeder Volljährige werden. Vorrangig ist jedoch eine Ausleihe an Bürger der Stadt Bergkamen mit gültigem Personalausweis.
5. Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der auf der Leihkarte des Entleihers angegebenen Wohnung aufbewahrt werden. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.
6. Der Entleiher ist verpflichtet, entliehene Kunstwerke, Rahmen oder sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Grafiken dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden; ebenso ist eine Veränderung der Aufhängevorrichtung nicht statthaft. Sie sind vor direktem Sonnenlicht zu schützen. Die entliehenen Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben wurden.
7. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Kunstwerke und des Zubehörs hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.

Bei Verlust oder Beschädigung des entliehenen Kunstwerkes ist der Entleiher schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass der Verlust bzw. die Beschädigung ohne sein Verschulden eingetreten ist.
8. Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Amtsgericht Kamen.